

- LESEFASSUNG^(*) -

**Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung
für den Masterstudiengang Medizintechnik
der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
(Eignungsverfahrensordnung)**

des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
vom 19.07.2012 (Verköndungsblatt der EAH-Jena, Heft Nr. 32, S. 98ff.)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Medizintechnik der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studienganges ebenso wie die Berufsbilder, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. § 13 bleibt unberührt.

Abschnitt II: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren wird spätestens 1 Monat vor dessen Beginn in angemessener Form/ im Internet/ auf den Fachbereichsseiten/ schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist die Eignungskommission. Spätestens einen Monat vor Beginn der Bewerbungsfrist legt der Fachbereich fest, welche Bewerbungsfrist für den jeweiligen Masterstudiengang zum aktuellen Bewerbungssemester gilt. Hierfür gilt §3 Abs.5 ImmaO entsprechend.

(2) Studienbewerber sollen sich für den Masterstudiengang online bewerben (unter master.fh-jena.de). Dabei tragen die Studienbewerber ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbstständig in eine Datenbank ein. Eine Online-Bewerbung wird wirksam, wenn der unterschriebene Antrag und die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 bei der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena postalisch eingegangen sind.

(3) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

1. Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren,

2.a beglaubigter Kopie des Zeugnisses über den Bachelor- oder Diplomabschluss gemäß §4 Abs.1,

* Hierbei handelt es sich um eine nicht rechtsverbindliche Lesefassung. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Studienordnung im jeweiligen Verkündungsblatt.

- 2.b wenn der Bewerber noch kein Abschlusszeugnis hat, so muss er einen Notenausdruck vorlegen, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten ECTS-Punkte enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
3. tabellarischem Lebenslauf,
4. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird,
5. ggf. Nachweis eigener Forschungsleistungen in Form von Publikationen,
6. ggf. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern,
7. ggf. beglaubigtem Nachweis über eine Berufsausbildung auf biomedizintechnischem Gebiet,
8. ggf. beglaubigtem Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung auf biomedizintechnischem Gebiet,
9. ggf. beglaubigtem Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biomedizintechnischem Gebiet,
10. einem frankierten und adressierten Rückumschlag (DIN C4) für die Zusendung der Immatrikulationsunterlagen bzw. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der jeweils festgesetzten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an den Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung bis zum Ende der Bewerbungsfrist aufzufordern.

(3) Die notwendige Kommission zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Die Kommission besteht aus drei Lehrenden, von denen mindestens zwei Professoren sind, und einem Studierenden mit beratender Stimme, wenn die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates diesen vorschlagen.

Abschnitt III: Eignungsverfahren

1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Medizintechnik ist ein Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang insbesondere in den Gebieten Medizintechnik, Biomedizintechnik, Biomedizinische Technik, Biomedical Engineering, Medical Engineering, Medizinisch-Physikalische Technik oder Medizinische Technik Voraussetzung.
- (2) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang Medizintechnik ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Auswahlverfahrens abhängig.
- (3) Die Bewerber müssen im Auswahlverfahren neben Kenntnissen zu Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wie Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie, auch Grundkenntnisse in den Fachgebieten Labor- und Analysentechnik, Medizinische Messtechnik, Medizinische Gerätetechnik, Signal -und Systemanalyse, Medizinische Informationssysteme, Biophysik, Anatomie und Physiologie, Biomedizintechnische Verfahren in Therapie und Diagnostik, Ionisierende Strahlung, Technische Sicherheit und Medizinproduktrecht vorweisen können.

(4) Die Bewerber erfüllen die Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der 120 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Auswahlverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Zulassungsberechtigung zum Master-Studiengang Medizintechnik (nach §2 Abs.1 SO) bis zu 75 Punkte gemäß der nachfolgenden Staffelung:

3,0 – 2,6	45 Punkte
2,5 – 2,1	55 Punkte
2,0 – 1,6	65 Punkte
1,5 – 1,0	75 Punkte

Alternativ kann der Grad der Zulassungsberechtigung nach der ECTS grading scale bewertet werden. Dabei werden alle Studierenden einer Matrikel, die den jeweiligen Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, entsprechend ihres erreichten Notendurchschnitts in eine Rankingliste aufgenommen.

ECTS Grade A (die besten 10%)	75 Punkte
ECTS Grade B (die nachfolgenden 25%)	65 Punkte
ECTS Grade C (die nachfolgenden 30%)	50 Punkte
ECTS Grade D (die nachfolgenden 25%)	40 Punkte

Bewerber, die sowohl den erreichten Notendurchschnitt als auch den ECTS Grade vorlegen, erhalten die jeweils höhere Punktzahl.

Für Studierende, die im Bewerbungszeitraum noch kein beglaubigtes Abschlusszeugnis (Bachelor oder Diplom nach Abs.1) vorlegen können, gilt die Durchschnittsnote der bisher absolvierten Semester (BA-Studiengang) bzw. die Durchschnittsnote des bisher absolvierten Hauptstudiums (Diplomstudiengang).

2. Eigene Publikationen als Nachweis studienangesspezifischer Forschungsleistungen bis zu 10 Punkte.
3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird bis zu 5 Punkte.
4. Berufsausbildung und Berufserfahrung auf biomedizintechnischem Gebiet bis zu 10 Punkte.
5. Fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biomedizintechnischem Gebiet bis zu 10 Punkte.
6. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern in Folge eines Auswahlgespräches bis zu 10 Punkte.

§ 5 Beratung, Bewertung

(1) Die Beratung der Eignungskommission erfolgt nichtöffentlich.

(2) Die Eignungskommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerber gemeinsam. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.

(3) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.

(4) Die Eignungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.

(5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch den Dekan von diesem gegengezeichnet. Sie ist 5 Jahre aufzubewahren.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.

(3) Kann ein Studienbewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.

(4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereichs
Medizintechnik und Biotechnologie*

Jena, den 18. Juli 2012

Prof. Dr. T. Munder

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe Fachhochschule Jena

Jena, den 19. Juli 2012

Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst